

Reglement des Kantonalen Berufsbildungsfonds (KBBF) bezüglich der individuellen Finanzierung für der Wettbewerb

Vom März 2018.

Einleitung

Das vorliegende Reglement wird bestimmt durch das Gesetz über den Kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 und durch dessen Vollzugsreglement vom 3. Mai 2006.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die männliche Form verwendet.

Art. 1 Grundfunktion

- ¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der Subventionsbestimmungen, welche der Kantonale Berufsbildungsfonds für die individuelle Finanzierung an Berufsmeisterschaften gewährt.
- ² Der KBBF unterstützt die Walliser Kandidaten an Schweizer-, Europa- und Weltmeisterschaften.

Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen relevanten Unterlagen (Nachweis über die Anmeldung an den Meisterschaften, Vorbereitungsprogramm, weitere Unterstützung) muss spätestens sechs Monate vor Beginn der Meisterschaften beim Sekretariat des Kantonalen Berufsbildungsfonds eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine finanzielle Unterstützung mehr gewährt.

Art. 3 Höhe des Beitrags

- ¹ Die Höhe der vom KBBF zugesprochenen Leistungen hängt von der Finanzlage des Fonds ab.

Vorbereitung für die Schweizer Meisterschaften	Fr. 500.– pro Kandidat
Vorbereitung für die Europameisterschaften	Fr. 3'000.– pro Kandidat
Vorbereitung für die Weltmeisterschaften	Fr. 5'000.– pro Kandidat
- ² Je nach Resultat an den Europa- und Weltmeisterschaften werden die folgenden Preise vergeben.

Europameisterschaften	Weltmeisterschaften
1. Schlussrang Fr. 2'000.–	1. Schlussrang Fr. 3'000.–
2. Schlussrang Fr. 1'500.–	2. Schlussrang Fr. 2'000.–
3. Schlussrang Fr. 1'000.–	3. Schlussrang Fr. 1'000.–

Art. 4 Anforderungen

- ¹ Die Unterstützung durch den Kantonalen Fonds wird nur denjenigen Bewerbern zuteil, die ihre Ausbildung im Wallis abgeschlossen haben.
- ² Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Anforderungen stellen, um Überschneidungen mit bestehenden Förderungen zu vermeiden.

Art. 5 Beschlussfassung

Der Entscheid, ob eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wird, obliegt der Verwaltungskommission des Kantonalen Berufsbildungsfonds und wird weder schriftlich begründet, noch kann er angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Der Präsident:



Joël Gaillard

Der Verwalter:



David Valterio